

ASVZ-Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Sportaktivitäten ab 8. Juni 2020

Stand: 03.06.2020

Sportart: Wandern

0 Allgemeines

A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der ASVZ setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie wieder möglich ist.

Für die Wiederaufnahme von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic, ebenso die plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände (www.swissolympic.ch/coronavirus). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des ASVZ zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im ASVZ wieder stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes. Das Konzept des ASVZ setzt den geltenden Rahmen. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation der Sport Center und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Der ASVZ erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporeinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das ASVZ-Schutzkonzept soll aufzeigen, wie die sichere Ausübung des Hochschulsports unter Einhaltung der Abstandsregeln, des geltenden Versammlungsverbots und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen möglich ist.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

a) Übergreifendes Schutzkonzept Swiss University Sports

Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber, Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagespezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

b) Schutzkonzepte pro Hochschulstandort

Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom ASVZ auf die jeweils vorliegende Situation an den

verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.

- c) **Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts**
Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der ASVZ selber organisiert. Dort, wo der ASVZ Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.
- d) **Sportartspezifische Schutzkonzepte**
Für viele Sportarten bestehen Schutzkonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Für übergeordnete Aspekte ist das Schutzkonzept Swiss University Sports massgeblich. Für die Sportausübung orientieren sich die Schutzkonzepte des ASVZ an den Vorgaben der Sportverbände. Allfällige Unterschiede im Konzept des ASVZ und der Sportverbände mit Bezug auf die Sportausübung werden begründet.
- e) **Genehmigung der Hochschulen**
Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten im ASVZ bedarf auch der Genehmigung durch die Zürcher Hochschulen. Es liegt in der Verantwortung des ASVZ, diese Genehmigung einzuholen.

C Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (10 m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Neue Rahmenvorgaben für den Sport», Swiss Olympic, BASPO, BAG

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:570d0387-6dc6-4f74-8d85-6131ce3ed128/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_f.pdf

1. Risikobeurteilung und Triage

- a) **Krankheitssymptome:**
Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.
- b) **Risikogruppen:**
Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.
- c) **Aufgabe der Trainingsleitenden:**
Trainingsleitende sind aber verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Hausordnung beziehen und bei Bedarf das Hausdienstpersonal beiziehen.
- d) **Selbstverantwortung**
Alle Sporttreibenden werden aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte

sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- a) An- und Abreise:
Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.
- Auf den Einsatz von ASVZ-Bussen ist in der Regel zu verzichten. Erfolgt der Transport mit ASVZ-Bussen, müssen alle Fahrzeuginsassen Schutzmasken tragen.
- b) Ankunft:
Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen (max. 10' vorher) und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

3. Infrastruktur

- a) Platzverhältnisse:
- Vor und nach dem Training muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 2m von Person zu Person eingehalten werden kann.
- b) Maximale Teilnehmer/innenzahl:
- Die maximale Teilnehmer-/innenzahl für Trainings und Veranstaltungen beträgt 300 Personen (inkl. TL). In der Regel wird die max. Gruppengrösse durch die verfügbare Fläche limitiert (siehe unter 3a). Die Einhaltung wird über die Onlineeinschreibung zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
- Die maximale Teilnehmer-/innenzahl ist nach den letzten Lockerungen des Bundesrates für das ASVZ Wandern nicht mehr relevant. Das Contact Tracing wird über die Onlineeinschreibung zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.

Bei Erklärungen versucht der Trainingsleitende nach Möglichkeit die Teilnehmenden in ein Format zu bringen, dass die 2m-Regelung respektiert (z.B. im (evtl.) doppelten Halbkreis).

Die Teilnehmenden können ad hoc von den Trainingsleitern in Gruppen aufgeteilt werden (max. 10 TN pro TL). Die Einteilung kann z.B. nach Selbsteinschätzung der TN bezüglich Marschtempo vorgenommen werden. Die schnellere Gruppe startet zuerst, die gemütlichere 2-3 Minuten später. Um Unterstützung bei Unfällen sicher zu stellen, bleiben die Gruppen nicht allzu weit auseinander und halten periodisch Kontakt.

- c) Lektionsplanung:
Die Routen werden wie immer gemäss den Sicherheitskonzepten ASVZ und ASVZ Wandern geplant.
- d) Unterkunft, Garderoben und Duschen:
Das ASVZ Wandern findet nicht in der Nähe der ASVZ Sport Center statt. Bei Angeboten mit Übernachtungen gelten die Vorgaben aus dem Schutzkonzept der jeweiligen Infrastruktur.
- e) Toiletten:
siehe Punkt 3d).
- f) Persönliche Hygiene:
- Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.

- Die Mitnahme eines persönlichen Desinfektionsmittels wird ausdrücklich vorgeschrieben, damit auch ohne sanitäre Anlagen regelmässig die Hände gereinigt werden können.
 - Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob und in welchen Situationen er eine Maske tragen will. Einzig bei einem Unfall müssen Patient und TL eine Maske tragen, da der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann. Der TL entscheidet zudem, ob er zum Eigenschutz auch Handschuhe tragen möchte. Für diesen Fall hat der TL Masken und evtl. Handschuhe dabei. Die Kosten dafür kann er dem ASVZ in Rechnung stellen.
 - Bei Übernachtungen nehmen die TN einen eigenen Hüttenschlafsack, Handtuch und einen Kissenbezug mit.
- g) Verpflegung:
- Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
 - Erfolgt die Verpflegung «aus dem Rucksack», muss auf die Weitergabe von Essen und insbesondere Getränken verzichtet werden.

4. Trainingsformen und –organisation

- a) Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen:

Bei allen Wanderungen:

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Im Wandern ist das jedoch nicht nötig. Wo möglich, versucht der Trainingsleitende also auf einen Abstand zwischen den Teilnehmenden zu achten. Wieviel Abstand ist im Ermessen des Trainingsleitenden.
- Bei Pausen: Auf grosszügige Platzverhältnisse achten.
- Bei Regen wird wenn möglich auf Pausen verzichtet. Wenn diese unumgänglich sind, achtet der Trainingsleitende darauf, die Abstandsregel von 2 m einzuhalten.

Mittwochswanderungen:

- Es wird auf den Treffpunkt am Gruppentreffpunkt Zürich HB zur Stosszeit verzichtet. Auf der Ausschreibung wird der Treffpunkt (Ort und Zeit) für jede Mittwochswanderung bekannt gegeben. Zeitlich wird der Treffpunkt so geplant, dass ihn öV-Nutzer mit Abfahrtsort Zürich HB um 18.00 erreichen können.
- Es wird eine Onlineeinschreibung eingeführt. Anmeldezeitraum Montag, 18.00 bis Mittwoch, 18.00. Abmeldungen spätestens bis 1h vor Angebotsbeginn.

Mehrtageswanderungen mit Übernachtungen:

- Hier kommen die Schutzkonzepte der entsprechenden Herbergen zum Tragen.

- b) Material:

Im ASVZ Wandern gibt es kein Material, das gemeinsam genutzt wird.

- c) Risiko/Unfallverhalten:

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte des ASVZ angewendet.

- d) Wettkämpfe, Events:

Wettkämpfe und Events sind bis 300 Personen zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Weiter ist der Abschnitt «Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb» im Anhang zu beachten.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die Onlineeinschreibung gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

- a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte:
 - übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
 - spezifische Schutzkonzepte des ASVZ: Geschäftsleitung ASVZ (übergeordnet), Anlagechefs (Anlagen), Disziplinchef/innen (Sportarten).
- b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort:
 - maximale Teilnehmer/innenzahl: via Onlineeinschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
 - Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle, bei Outdoorangeboten via TL.
 - Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
 - Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
 - Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

7. Kommunikation des Schutzkonzepts

Da der Hochschulsport sehr straff organisiert ist, kann die Kommunikation der Schutzmassnahmen gut sichergestellt werden:

- Sämtliche TL und die Hausdienste werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website prominent platziert. Zusätzlich werden die Sporttreibenden über die App und mittels Infomail über die Schutzmassnahmen informiert.
- Sporttreibende können nur über die Onlineeinschreibung am Sportangebot teilnehmen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.

Übergeordnete Grundsätze Training

1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m² zugängliche Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

²<https://www.gastrostuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>